

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») gelten für alle Leistungen und Geschäftsvorfälle der ProConCess Partners GmbH («ProConCess») in Beziehung zu ihren Kunden bzw. Auftraggebern (gemeinsam: «Parteien»), soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2 Der Auftraggeber anerkennt mit Erteilung eines Auftrags die vorliegenden AGB der ProConCess. Die AGB sind integraler Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen der ProConCess. Sie haben Vorrang vor allfälligen, allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.3 ProConCess behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an diesen AGB vorzunehmen und die jeweils aktuelle Fassung zu veröffentlichen. Die aktuelle Version der AGB tritt durch Publikation auf der Internetseite der ProConCess in Kraft.

2 Gegenstand, Zustandekommen sowie Umfang und Ausführung des Auftrags

- 2.1 Hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der durch den Auftraggeber an ProConCess erteilte Auftrag massgebend.
- 2.2 Der Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag kommt des Weiteren auch zustande, wenn der Kunde die von ProConCess angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt (konkludentes Handeln). Aufträge können ProConCess via E-Mail, Briefpost oder durch persönliche Übergabe zugestellt werden. ProConCess kann die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 ProConCess kann die Ausführung eines Auftrags unterbrechen, kürzen oder vorzeitig beenden, wenn der Kunde die Auftragserfüllung erschwert, verunmöglicht oder in Zahlungsverzug steht.
- 2.4 Gegenstand des Vertrags sind die im Einzelfall vereinbarten und von ProConCess auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann ProConCess ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.
- 2.5 ProConCess ist berechtigt, Mitarbeiter, sachverständige externe Berater, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und auf Rechnung von ProConCess tätig sind (Recht zur Substitution).

3 Mitwirkung des Kunden

Der Kunden hat ProConCess - ohne besondere, explizite Aufforderung - rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zukommen zu lassen. ProConCess darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind. Eine Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Dokumenten, Informationen und Zahlen des Kunden obliegt ProConCess nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

4 Informationsaustausch und Vertraulichkeit

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder im Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu wahren. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert ProConCess - unter Wahrung der Verschwiegenheit - nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden.
- 4.2 Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien wie Telefon, Fax und E-Mail bedienen. Bei der elektronischen Übermittlung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie zur Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen.
- 4.3 ProConCess kann die ihr zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere auch personenbezogene Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. ProConCess stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzes durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen stets zu erfüllen. Vorgenanntes gilt insbesondere auch für den Fall, dass ProConCess Kundendaten einem Dritten zur Speicherung übermittelt.
- 4.4 Zustellungen von ProConCess gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse abgesandt bzw. gemäss seinen Weisungen zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz von ProConCess befindlichen Kopien oder Versandlisten.

5 Schutz- und Nutzungsrechte

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von ProConCess im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen ProConCess und dem Kunden ausschliesslich ProConCess zu. ProConCess räumt dem Kunden jeweils ein nicht-ausschliessliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht zum Eigengebrauch auf Dauer an den überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Know-hows, ein. Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ProConCess zulässig. Der Kunde unterlässt es, die ihm von ProConCess überlassenen Unterlagen abzuändern. Gleiches gilt für Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht. Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

6 Honorar, Auslagen, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Das Honorar wird auftragsspezifisch individuell vereinbart. Ist aus der Vereinbarung nichts anderes ersichtlich, so hält sich das neben dem Auslagenersatz geschuldete Honorar an branchenübliche Honorarsätze. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF); die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Neben dem Honoraranspruch hat ProConCess Anspruch auf Erstattung der angefallenen Auslagen und Dritthonorare. Bedient sich ProConCess zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter, verpflichtet sich der Kunde, nach Vereinbarung und auf Verlangen, die Honoraransprüche und angefallenen Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und ProConCess von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.
- 6.3 Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.
- 6.4 ProConCess kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann ProConCess die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.
- 6.5 Das Verrechnungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 6.6 Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind innerhalb von 14 Tagen auf das von ProConCess angegebene Konto zu zahlen. Bei Zahlungsverzug fallen für den Kunden zusätzliche Mahngebühren, bei Inkassomassnahmen die Inkassogebühren, an. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%.
- 6.7 Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis ist ProConCess von der Verschwiegenheit befreit.
- 6.8 Mehrere Auftraggeber haften der ProConCess gegenüber als Solidarschuldner.

7 Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt

- 7.1 ProConCess führt sämtliche Aufträge mit der grösstmöglichen Sorgfalt aus. Für das Ergebnis ihrer Tätigkeit übernimmt ProConCess jedoch keine Haftung.
- 7.2 Beanstandungen aus dem Auftrag sind umgehend zu rügen. ProConCess ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 7.3 Die Haftung von ProConCess für Schäden wird - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich wegbedungen. ProConCess übernimmt insbesondere auch keine Haftung für Schäden, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ProConCess nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für alle Personen, denen ProConCess die Besorgung von Geschäften ausdrücklich übertragen hat.
- 7.5 Der E-Mail-Verkehr von und mit ProConCess erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. ProConCess lehnt jede Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen, ab.
- 7.6 Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt dauert mehr als ein Jahr an. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

8 Beendigung des Auftrags

- 8.1 Der Auftrag endet grundsätzlich durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung(en) oder durch Ablauf einer vereinbarten Laufzeit.
- 8.2 Beendet der Auftraggeber einen Auftrag vorzeitig, so sind – sofern nicht anderweitige, schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden – alle bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen von ProConCess zuzüglich 50% der gemäss Auftrag noch nicht erbrachten Leistungen geschuldet.
- 8.3 Zudem ist ProConCess vom Kunden völlig schadlos zu halten. Erfolgt die Beendigung des Auftrags zur Unzeit, ist der Auftraggeber verpflichtet, ProConCess den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 8.4 Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch ProConCess oder die zuständigen Behörden.

9 Aufbewahrung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Vorbehältlich längerer gesetzlicher Fristen hat ProConCess die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn ProConCess den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

10 Allgemeines

Sollten die vorliegenden Regelungen oder Teile daraus unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen der AGB davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Regelungen zu ersetzen.

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Veröffentlichung und folglich die Zugänglichmachung dieser AGB für allfällige Auftraggeber erfolgt über die ProConCess-Website (www.proconcess.ch).

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und allfällige aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen ProConCess und dem Auftraggeber entstehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz von ProConCess zuständig.

Stand: August 2024